

# PRÜFUNGSORDNUNG

## Besonderer Teil

für die Bachelorstudiengänge

### Soziale Arbeit

Soziale Arbeit kompakt

Soziale Arbeit dual

Kindheitspädagogik grundständig

Kindheitspädagogik dual

Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik

Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual

an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Catholic University of Applied Sciences

vom 01.10.2024  
in der Fassung vom 19.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

B. BESONDERER TEIL: BACHELORSTUDIENGÄNGE .....	4
I. Gemeinsame Regelungen für die Studiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik .....	4
1. Allgemeines .....	4
§ 1    Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung, Prüfungen, Akademischer Grad .....	4
§ 2    Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums .....	4
2. Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelorthesis) .....	4
§ 3    (aufgehoben) .....	4
§ 4    Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses .....	4
3. Prüfung im Modul Bachelorthesis .....	5
§ 5    Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis .....	5
§ 6    Bearbeitungszeit; Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens .....	5
§ 7    Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	5
II. Spezielle Regelungen für den Studiengang Soziale Arbeit .....	7
§ 1    Bachelor-Prüfung.....	7
§ 2    Studienvoraussetzungen .....	7
§ 3    Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung .....	7
§ 4    In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung .....	8
III. Spezielle Regelungen für den Studiengang Soziale Arbeit kompakt .....	10
§ 1    Bachelor-Prüfung.....	10
§ 2    Studienvoraussetzungen .....	10
§ 3    Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung .....	10
§ 4    In-Kraft-Treten.....	11
IV. Spezielle Regelungen für den Studiengang Soziale Arbeit dual .....	12
§ 1    Bachelor-Prüfung.....	12
§ 2    Studienvoraussetzungen .....	12
§ 3    Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung .....	12
§ 4    In-Kraft-Treten.....	13
V. Spezielle Regelungen für die Studiengänge Kindheitspädagogik .....	14
§ 1    Bachelor-Prüfung.....	14
§ 2    Studienvoraussetzungen .....	14
§ 3    Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung .....	15
§ 4    In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung .....	15
VI. Spezielle Regelungen für den Studiengang Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik .....	16

§ 1	Bachelor-Prüfung.....	17
§ 2	Studienvoraussetzungen .....	17
§ 3	Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung .....	17
§ 4	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung .....	18
VI.	Spezielle Regelungen für den Studiengang Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual .....	20
§ 1	Bachelor-Prüfung.....	20
§ 2	Studienvoraussetzungen .....	20
§ 3	Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung .....	20
§ 4	In-Kraft-Treten.....	21
VII.	Anlagen zur Modulstruktur .....	22
1.	Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit (B.A.) .....	22
2.	Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit kompakt (B.A.) .....	23
3.	Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit dual (B.A.) .....	24
4.	Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), grundständig.....	25
5.	Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), dual, ausbildungsintegrierend .....	26
6.	Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik (B.A.) .....	28
7.	Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual (B.A.).....	29

## B. BESONDERER TEIL: BACHELORSTUDIENGÄNGE

### I. GEMEINSAME REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE SOZIALE ARBEIT, KINDHEITSPÄDAGOGIK UND HEILPÄDAGOGIK/ INKLUSIVE PÄDAGOGIK

#### 1. Allgemeines

##### § 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung, Prüfungen, Akademischer Grad

- (1) Durch das Studium erwerben die Studierenden auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Kompetenzen, die sie befähigen, in den jeweiligen beruflichen Handlungsfeldern professionell zu arbeiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen Soziale Arbeit grundständig, Soziale Arbeit kompakt, Soziale Arbeit dual, Kindheitspädagogik grundständig, Kindheitspädagogik dual, Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik grundständig und Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der\_ die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.
- (4) Alle o.a. Studiengänge führen nach erfolgreichem Abschluss zum Erwerb der staatlichen Anerkennung gem. Sozialberufenerkennungsgesetz (SobAG).

##### § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeiten einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen für ein Vollzeitstudium betragen für die Studiengänge Soziale Arbeit grundständig, Soziale Arbeit dual, Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik grundständig, Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual und Kindheitspädagogik grundständig sechs Semester und für die Studiengänge Soziale Arbeit kompakt, Teilzeit, sowie Kindheitspädagogik, dual ausbildungsintegrierend, acht Semester (vgl. VII. Anlagen zur Modulstruktur).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden.

#### 2. Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelorthesis)

##### § 3 (aufgehoben)

##### § 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der\_ die Vorsitzende, der\_ die Stellvertreter\_in und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professor\_innen, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter\_innen (wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und zwei Mitglieder aus dem Kreis der

Studierenden vom Gesamtfachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des\_der Vorsitzenden, Vertreter\_innen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter\_innen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter\_innen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\_der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem\_der Vorsitzenden oder dessen\_deren Stellvertreter\_in mindestens zwei weitere Professor\_innen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

### 3. Prüfung im Modul Bachelorthesis

#### § 5 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis

Zur Modulprüfung im Modul Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Credits und bei dem Studiengang Soziale Arbeit kompakt im Umfang von mindestens 104 Credits bestanden hat.

#### § 6 Bearbeitungszeit; Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens

- (1) Insgesamt werden für das Thesis-Modul 15 Credits vergeben. Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) ist auf Basis von 360 Arbeitsstunden (12 Creditäquivalente) für die Anfertigung der Thesis und ein paralleles Begleitseminar (2 SWS, 90h, 3 Creditäquivalente) auf 450 Arbeitsstunden kalkuliert. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsleistung kann von dem\_der Studierenden nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Der späteste Abgabetermin ist der 1. Werktag des dritten Monats vor Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem das Thema dem\_der Studierenden bekannt gemacht wurde.
- (2) Der\_die Studierende hat das Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens für die Bachelor-Thesis im laufenden Semester, sofern sie die Bachelor-Thesis spätestens am 1. Werktag des dritten Monats vor Ablauf des Semesters abgegeben hat.

#### § 7 Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit der Maßgabe gebildet, dass die Note im Modul 5 (beim Studiengang Soziale Arbeit kompakt Modul 13, beim Studiengang Kindheitspädagogik dual Modul 3) – Bachelor-Thesis – zweifach berücksichtigt wird und dass mit bestanden bewertete Modulprüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote außer Betracht bleiben.

Diese gemeinsamen Regelungen wurden ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2023, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2023 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 25.03.2023 in Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2025, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2025 und 02.09.2025 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 20.09.2025 und in Verbindung mit dem Beschluss des Gesamt-

fachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2026, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2026 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 29.11.2025 (Vorratsbeschluss).

Köln, den 19.01.2026

Die Rektorin  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

*Barbara Schermaier-Stöckl*

Prof.in Dr.in Barbara Schermaier-Stöckl

## II. SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT

### § 1 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus 18 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).

### § 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.
- (2) Das Vorpraktikum soll dem\_der Praktikanten\_Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_die Praktikant\_in überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) vom 07.05.2018 zugelassen.
- (7) Die Zulassung wird abhängig gemacht
  1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### § 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß den Urkunden vom 28.11.2006 und 24.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erst-akkreditiert und reakkreditiert. Die letzte Reakkreditierung erfolgte gemäß Beschluss des Akkreditierungsrats am 26.01.2021.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der katho wurde am 24.05.2024 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

## § 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Die Bachelorprüfungsordnung vom 01.04.2023 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2024/25 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 01.04.2023 in der am 31.08.2024 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 tritt mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 in der am 01.11.2019 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (4) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der Fassung vom 01.08.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (5) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (6) Die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 tritt mit Ablauf des 31.08.2011 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2006/2007 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 14.09.2019 (Vorratsbeschluss) in Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom (10.07.2024), der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom (26.07.2024) und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 21.09.2024.

Köln, den 01.10.2024

Die Rektorin  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

*Barbara Schermaier-Stöckl*

Prof.in Dr.in Barbara Schermaier-Stöckl

### III. SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT KOMPAKT

#### § 1 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus 12 Modulprüfungen und der Modulprüfung 13 (Bachelor-Thesis).

#### § 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.
- (2) Das Vorpraktikum soll dem\_der Praktikanten\_Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_die Praktikant\_in überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der katho vom 07.05.2018 zugelassen.
- (7) Die Zulassung wird abhängig gemacht
  1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

#### § 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrats vom 22.09.2022 wurde der Studiengang erstakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der katho wurde am 14.09.2021 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Abteilung Aachen vom 06.10.2021 und des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2021, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2021 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 26.11.2021.

Köln, den 01.12.2021

Der Rektor  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr. Hans Hobelsberger

## IV. SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT DUAL

### § 1 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus 20 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).

### § 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.
- (2) Das Vorpraktikum soll dem\_der Praktikanten\_Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_die Praktikant\_in überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der katho vom 07.05.2018 zugelassen.
- (7) Die Zulassung wird abhängig gemacht
  3. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
  4. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### § 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrats vom 27.06.2023 wurde der Studiengang - für den Standort Paderborn - erstakkreditiert. Erweiterungsakkreditierungen erfolgten gemäß Beschluss des Akkreditierungsrats für die Standorte Aachen und Köln am 25.07.2024 und für den Standort Münster am 07.04.2025.

- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der katho wurde am 27.09.2022 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2022, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2022 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFHgGmbH vom 28.11.2022.

Köln, den 01.04.2023

Der Rektor  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr. Hans Hobelsberger

## V. SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE KINDHEITSPÄDAGOGIK

### § 1 Bachelor-Prüfung

- (1) Im grundständigen Studiengang Kindheitspädagogik besteht die Bachelor-Prüfung aus 20 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).
- (2) Im dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang Kindheitspädagogik besteht die Bachelor-Prüfung aus 19 Modulprüfungen und der Modulprüfung 3 (Bachelor-Thesis). Ein Teil der Module wird an kooperierenden Fachschulen für Sozialpädagogik absolviert. Die Anerkennung der Module 4, 5, 6, 11, 12, 15 und 16 ist möglich.

### § 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Im grundständigen Studiengang wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_ die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (2) Das Vorpraktikum (vgl. Absatz 1) soll dem\_ der Praktikanten\_ Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Kindheitspädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_ die Praktikant\_in überwiegend im Bereich kindheits- und (sozial)pädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Im dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis eines Ausbildungskontraktes mit einer kooperierenden Fachschule für Sozialpädagogik gefordert.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 07.10.2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der katho vom 07.05.2018 zugelassen.
- (7) Die Zulassung wird abhängig gemacht
  1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### § 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Die Studiengänge Kindheitspädagogik wurden gemäß den Urkunden vom 04.12.2018 (dual, Köln) und 20.08.2019 (grundständig, Paderborn) von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats, erstakkreditiert. Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrats vom 25.09.2024 wurde der Studiengang Kindheitspädagogik dual - als gemeinsamer Studiengang an zwei Standorten - für den Standort Köln reakkreditiert und für den Standort Paderborn erstakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der katho wurde am 12.03.2019 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

### § 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 01.10.2014 tritt mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/2020 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 1.10.2014 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 12.4.2007 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort. Für diese Studierenden gelten die Regelungen der § 14a, § 15 Abs. 6 sowie des § 28 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 3, 5 der Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 1.10.2014 ab dem 1.09.2013, § 15 Abs. 5 und 6 der für sie geltenden Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter werden durch § 15 Abs. 6 sowie § 28 Abs. 4 Satz 2 ersetzt. Der besondere Teil der Prüfungsordnung in der Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 1.10.2014 tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.09.2014 ihr Studium an der katho, Abt. Paderborn, aufgenommen haben, gelten die Regelungen des allgemeinen Teils.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018 in Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2023, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2023 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 17.06.2023 und in Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2026, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2026 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 29.11.2025 (Vorratsbeschluss).

Köln, den 19.01.2026

Die Rektorin  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

*Barbara Schermaier-Stöckl*

Prof.in Dr.in Barbara Schermaier-Stöckl

## VI. SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG HEILPÄDAGOGIK/ INKLUSIVE PÄDAGOGIK

### § 1 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus 20 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).

### § 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.
- (2) Das Vorpraktikum soll dem\_der Praktikanten\_Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_die Praktikant\_in überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 07.10.2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der katho vom 07.05.2018 zugelassen.
- (7) Die Zulassung wird abhängig gemacht
  1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### § 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß den Urkunden vom 28.11.2006 und 24.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erst-akkreditiert und reakkreditiert. Die letzte Reakkreditierung erfolgte gemäß Beschluss des Akkreditierungsrats am 26.01.2021.

- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der katho wurde am 26.08.2019 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.
- (3) Die Erweiterung der Studiengangsbezeichnung von „Heilpädagogik“ (B.A.) in „Heilpädagogik/ Inklusivpädagogik“ (B.A.) erfolgte mit Akkreditierungsbescheid vom 25.11.2022.

#### § 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 tritt mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 in der am 01.11.2019 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der Fassung vom 01.08.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (4) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (5) Die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 tritt mit Ablauf des 31.08.2011 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2006/2007 ihr Studium an der katho aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 14.09.2019 (Vorratsbeschluss) in Verbindung mit dem Beschluss des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2023, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2023 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 17.06.2023.

Köln, den 17.06.2023

Der Rektor  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in black ink, reading "Hans Hobelsberger". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Prof. Dr. Hans Hobelsberger

## VI. SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG HEILPÄDAGOGIK/ INKLUSIVE PÄDAGOGIK DUAL

### § 1 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus 21 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).

### § 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.
- (2) Das Vorpraktikum soll dem\_ der Praktikanten\_ Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_ die Praktikant\_in überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_ die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (1) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (2) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (3) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der Katho NRW vom 07.05.2018 zugelassen.
- (4) Die Zulassung wird abhängig gemacht
  1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### § 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrats vom xx.xx.2025 wurde der Studiengang erstakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der Katho wurde am 08.05.2023 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

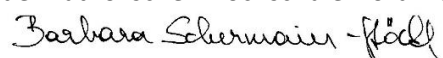
## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Abteilung Münster vom 14.05.2024 und 08.07.2025 und des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2025, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2025 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 20.09.2025 (Vorratsbeschluss).

Köln, den 01.11.2025

Die Rektorin  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Prof.in Dr.in Barbara Schermaier-Stöckl

## VII. ANLAGEN ZUR MODULSTRUKTUR

### 1. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit (B.A.)

<b>BA 6 Sem. (+ MA, 4 Sem.) 5 Inhaltsbereiche</b>	<b>180 Credits (+ 120cps) Stundenvolumen 5.400 Std.</b>	<b>1cp = 30 Std. Praxistage 100</b>	<b>Credits 180</b>
			<b>cps</b>
<b>I.    Wissenschaftliches Denken und Arbeiten</b>			<b>36</b>
1./2. Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (Studienprojekt 1)			12
3./4. Vertiefung von Themen- und Studienschwerpunkten mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive (Wahlpflichtmodul)			9
5. Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)			15
<b>II.   Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession</b>			<b>42</b>
6. Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit			6
7. Historische und systematische Zugänge zur Sozialen Arbeit			6
8. Grundlagen konzeptionellen Handelns			6
9. Theorien Sozialer Arbeit			9
10. Konzepte professioneller Intervention und Organisation			9
11. Perspektiven der Profession Sozialer Arbeit			6
<b>III.   Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>			<b>36</b>
12. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
13. Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
14. Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6
15. Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6
<b>IV.   Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>			<b>33</b>
16. Persönlichkeit – Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken			6
17. Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen			9
18. Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension des Menschen			6
19. Entwicklung, Bildung und Sozialisation			6
20. Gesundheit, Krankheit und Behinderung			6
<b>V.    Handlungsfelder (Wahlpflichtbereiche)</b>			<b>33</b>
21. Studienprojekt 2 <sup>1</sup>			33

<sup>1</sup> Inkl. Praxiselement (100 Tage), Interdisziplinäres Studienprojektseminar und Supervision. Die Titel der Handlungsfelder werden von den Fachbereichen je nach Profilierung selbst gewählt.

## 2. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit kompakt (B.A.)

Die folgende Modulstruktur gilt für alle Studienanfänger\_innen ab WiSe 2022/23:

<b>8 Semester</b>	<b>180 cps</b>	<b>1 cps = 30 Std.</b>	<b>cps</b>
<b>4 Inhaltsbereiche</b>	<b>Stundenvolumen 5.400 Std.</b>	<b>Praxistage 100</b>	<b>180</b>
<b>I. Grundlagen Sozialer Arbeit als Disziplin und Profession und ihrer Bezugswissenschaften</b>			<b>62</b>
01	Analytisch-diagnostische und konzeptionelle Grundlagen der Sozialen Arbeit		12
02	Geschichtliche und theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit als Profession		11
03	Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen		12
04	Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung		12
12	Perspektiven von Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit		15
<b>II. Interdisziplinäre Auseinandersetzungen mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Entwicklungen</b>			<b>36</b>
06	Gesellschaftliche Herausforderungen und Entwicklungen I: Soziale Ungleichheit		9
07	Gesellschaftliche Herausforderungen und Entwicklungen II: Demokratieförderung		9
08	Gesellschaftliche Herausforderungen und Entwicklungen III: Bildung und Teilhabe		9
09	Gesellschaftliche Herausforderungen und Entwicklungen IV: Gesundheit, Krankheit und Behinderung		9
<b>III. Handlungsfelder Sozialer Arbeit</b>			<b>61</b>
10	Handlungsfeldbezogene Grundlagen und rechtliche Rahmungen Sozialer Arbeit		15
11	Handlungsfeldbezogene Vertiefungen: I.: Soziale Arbeit als Bildungs- und Kulturarbeit II.: Soziale Arbeit im Kontext der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe III.: Soziale Arbeit im Kontext von Armut und Ausgrenzung IV.: Soziale Arbeit im Kontext von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		46
<b>IV. Forschende Auseinandersetzung mit der Sozialen Arbeit</b>			<b>21</b>
05	Wissenschaftliches Arbeiten und forschende Zugänge zur Sozialen Arbeit		6
13	BA-Thesis		15

### 3. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit dual (B.A.)

Die folgende Modulstruktur gilt für alle Studienanfänger\_innen ab WiSe 2023/24<sup>2</sup>:

<b>6 Semester</b>	<b>180 cps</b>	<b>1 cps = 30 Std.</b>	<b>cps</b>
<b>5 Inhaltsbereiche</b>	<b>Stundenvolumen 5.400 Std.</b>	<b>Praxistage 156</b>	<b>180</b>
<b>I. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten</b>			<b>30</b>
01	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens		6
03	Vertiefung von Themen- und Studienschwerpunkten mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive (Wahlpflichtmodul)		9
05	Bachelor-Thesis (12) + Begleitseminar (3)		15
<b>II. Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession (58 Praxistage)</b>			<b>42</b>
06	Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit (9 Praxistage und Transferseminar)		6
07	Historische und systematische Zugänge zur Sozialen Arbeit (9 Praxistage u. Transferseminar)		6
08	Grundlagen konzeptionellen Handelns (9 Praxistage und Transferseminar)		6
09	Theorien Sozialer Arbeit (11 Praxistage und Transferseminar)		9
10	Konzepte professioneller Intervention und Organisation (11 Praxistage u. Transferseminar)		9
11	Perspektiven der Profession Sozialer Arbeit (9 Praxistage und Transferseminar)		6
<b>III. Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>			<b>36</b>
12	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit		12
13	Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit		12
14	Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit		6
15	Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit		6
<b>IV. Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>			<b>33</b>
16	Personalität – Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken		6
17	Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen		6
18	Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension des Menschen		9
19	Entwicklung, Bildung und Sozialisation		6
20	Gesundheit, Krankheit und Behinderung		6
<b>V. Handlungsfelder (Wahlpflichtbereiche) (98 Praxistage) Studienprojekt 1, 2, 3: Lebensalter, Lebenslagen, Lebensformen, Sozialräume</b>			<b>39</b>
02	Studienprojekt 1 (29 Praxistage, Theorie- und Begleitseminar, Supervision, BL Pool)		12
04	Studienprojekt 2 (29 Praxistage, Theorie- und Begleitseminar, Supervision, BL Pool)		12
21	Studienprojekt 3 (40 Praxistage, Theorie- und Begleitseminar, Supervision, BL Pool)		15

<sup>2</sup> Die Modulstrukturen der Standorte Paderborn (Start WS 23/24), Köln und Aachen (Start WS 24/25) sowie Münster (Start WS 25/26) unterscheiden sich in der Zuordnung der Transferseminare und der mit ihnen verbundenen Praxistagen zu den Modulen.

#### 4. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), grundständig

<b>6 Semester</b>	<b>180 cps</b>	<b>1 cp = 30 Stunden</b>	<b>Credits</b>
<b>5 Inhaltsbereiche</b>	<b>Stundenvolumen 5.400 Std.</b>	<b>100 Praxistage</b>	<b>180</b>
			<b>cps</b>
<b>I. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten</b>			<b>39</b>
1.	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens		6
2.	Studienprojekt I (Praxiserfahrungen im Umfang von 4 cps bzw. 15 Tagen sind integriert)		6
3.	Theorie und forschungsbezogene Vertiefungen der Kindheitspädagogik I		6
4.	Theorie und forschungsbezogene Vertiefungen der Kindheitspädagogik II		6
5.	Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)		15
<b>II. Bildung und Erziehung im Kindesalter als Wissenschaft und Profession</b>			<b>42</b>
6.	Grundfragen der Kindheitspädagogik		6
7.	Historische und systematische Zugänge der Kindheitspädagogik		6
8.	Konzepte der Kindheitspädagogik		9
9.	Theorie und Praxis des kindlichen Spiels		9
10.	Organisationskonzepte der Kindheitspädagogik		6
11.	Professionelle Identität als Kindheitspädagoge / Kindheitspädagogin		6
<b>III. Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>			<b>33</b>
12.	Rechtliche Grundlagen der Kindheitspädagogik		9
13.	Gesellschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik		12
14.	Politische und ökonomische Grundlagen der Kindheitspädagogik		6
15.	Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen der Kindheitspädagogik		6
<b>IV. Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>			<b>36</b>
16.	Personalität - Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken		6
17.	Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen		6
18.	Verhalten und Erleben – psychologische und neurowissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik		9
19.	Entwicklung und Bildung		9
20.	Gesundheit, Krankheit und Behinderung		6
<b>V. Handlungsfelder (Wahlpflichtbereiche)</b>			<b>30</b>
21. Studienprojekt II <sup>3</sup>			30

<sup>3</sup> Inkl. Praxiselement (85 Tage), Theorie- und Begleitseminare und Supervision. Die Titel der Handlungsfelder werden von den Fachbereichen je nach Profilierung selbst gewählt.

## 5. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), dual, ausbildungsintegrierend

8 Semester 5 Inhaltsbereiche	180 cps Stundenvolumen 5.400 Std.	1 cp = 30 Stunden 100 Praxistage
<b>FS = Module, die von Fachschulen für Sozialpädagogik verantwortet und von der Hochschule anerkannt werden, zusätzliche Anerkennung von 47 Praxistagen aus der Erzieher_inausbildung</b>		
		<b>SWS cps</b>
<b>I. Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Forschen</b>		<b>12 30</b>
1. Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens		4 6
2. Forschen des Lernens und begleiteter Praxiszugang zu Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik		6 9
3. Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)		2 15
<b>II. Erziehung, Bildung und Entwicklung des Kindes – Wissenschaft und Profession</b>		<b>86 99</b>
4. Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (FS)		9 9
5. Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten (FS)		9 9
6. Kindheitspädagogische Professionalisierung und begleiteter Praxiszugang im Studienprojekt I (FS)		6 6
7. Erziehungswissenschaftliche Zugänge der Bildung und Erziehung im Kindesalter		6 9
8. Bildungswissenschaftliche Zugänge zur kindlichen Entwicklung und Bildung		4 6
9. Konzepte zur professionellen Zusammenarbeit mit Eltern und im Team		6 9
10. Kindheitspädagogische Professionalisierung, ab W26: Leitungshandeln und Professionalisierung in der Kindheitspädagogik		4 6
11. Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern (FS)		9 9
12. Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (FS)		9 9
15. Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren (FS)		9 9
16. Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen (FS)		9 9
19. Entwicklung, Implementation und Evaluation pädagogischer (Förder)Konzepte, ab W24: Förderung und Kinderschutz (Köln), Entwicklung und Förderung (Paderborn)		6 9
<b>III. Normative Grundlagen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung im Kindesalter</b>		<b>10 15</b>
13. Rechtliche Rahmenbedingungen von Kindheit		4 6
14. Lebenswelten, Lebensformen und spezifische Kulturen von Kindheit		6 9
<b>IV. Grundfragen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>		<b>8 12</b>
17. Anthropologische Grundlagen und Bedeutung der kindlichen Entwicklung für die menschliche Existenz		4 6
18. Wahrnehmen und Gestalten - die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen		4 6
<b>V. Vertiefungsbereich (Wahlpflichtbereich)</b>		<b>9 24</b>

20. Vertiefungsbereich (Wahlpflichtbereich) <sup>4</sup>	9	24
--	---	----

---

<sup>4</sup> Inkl. Praxiselement (53 Tage), Theorie- und Begleitseminare und Supervision. Die Titel der Vertiefungsbereiche werden von den Fachbereichen je nach Profilierung selbst gewählt. Zusätzliche Anerkennung von 47 Praxistagen aus der Praxiszeit der Erzieher:inausbildung, welche insg. 1200h umfassen muss (aus insg. 16 Wochen Praktika 1.-4-FS zzgl. Berufspraktikum 5./6. FS).

## 6. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik (B.A.)

BA 6 Sem. (+ MA, 4 Sem.) 5 Inhaltsbereiche		180 Credits (+ 120cps) Stundenvolumen 5.400 Std.		1cp = 30 Std. Praxistage 100				Credits 180
Module/ Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Inhaltsbe- reiche
1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	6						<b>IHB 1 39 cps</b>
2	Studienprojekt I	6						
3	Allgemeine Heilpädagogik I	6						
4	Allgemeine Heilpädagogik II				6			
5	Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)						15	
6	Handlungskonzepte in der Heilpädagogik			3	6			<b>IHB 2 45 cps</b>
7	Methoden in der Heilpädagogik				6			
8	Heilpädagogische Diagnostik			3	6			
9	Kommunikation, Beratung, Gesprächsführung	3	3					
10	Spezielle Heilpädagogik I						6	
11	Spezielle Heilpädagogik II						9	
12	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingun- gen		6	3				<b>IHB 3 30 cps</b>
13	Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbe- dingungen	3	3					
14	Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen	3	3					
15	Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmen- bedingungen			6	3			
16	Personalität – der Mensch in philosophischen und theologischen Denken			3	3			<b>IHB 4 36 cps</b>
17	Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension	3	3					
18	Verhalten und Erleben – die psychosoziale Di- mension		3	6				
19	Entwicklung, Bildung und Sozialisation		3	3				
20	Gesundheit, Krankheit und Behinderung		6	3				
21	Studienprojekt II: Konzepte in der Behinderten- hilfe und in der Erziehungshilfe					30		<b>IHB 5 30 cps</b>
<b>Credits (Cps)</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180 cps</b>

(Bei Modulen, die zwei Semester umfassen, wurden die Credits anteilig zur Workload auf die Semester verteilt.)

7. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual (B.A.)

<b>6 Semester</b>	<b>180 cps</b>	<b>1 cps = 30 Std.</b>	<b>cps 180</b>
<b>Inhaltsbereiche</b>	<b>Stundenvolumen 5.400 Std.</b>	<b>Praxistage 158</b>	
<b>I. Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik als Praxis, Profession und Wissenschaft</b>			<b>30</b>
01. Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens			6
03. Allgemeine Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik I (9 Praxistage und Transferseminar)			6
04a. Allgemeine Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik II			3
05. Bachelor-Thesis (12) + Begleitseminar (3)			15
<b>II. Professionelles Denken und Handeln in der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik</b>			<b>45</b>
06. Handlungskonzepte in der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik (11 Praxistage und Transferseminar)			9
07. Methoden einer teilhabeorientierten Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik			6
08. Diagnostik in der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik			9
09. Kommunikation, Beratung, Gesprächsführung			6
10. Spezielle Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik I			6
11. Spezielle Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik II (11 Praxistage und Transferseminar)			9
<b>III. Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>			<b>30</b>
12. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik			9
13. Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik (9 Praxistage und Transferseminar)			6
14. Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik			6
15. Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen professionellen Handelns in der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik (11 Praxistage und Transferseminar)			9
<b>IV. Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>			<b>36</b>
16. Persönlichkeit – Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken			6
17. Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen			6
18. Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension des Menschen			9
19. Entwicklung, Bildung und Sozialisation (9 Praxistage und Transferseminar)			6
20. Gesundheit, Krankheit und Behinderung			9
<b>V. Konzepte in Handlungsfeldern der Heilpädagogik/ Inklusiven Pädagogik</b>			<b>39</b>
<b>Studienprojekt 1, 2 und 3:</b>			
02. Studienprojekt I, 29 Praxistage, Begleitseminar, Supervision, BL Pool			12
4b. Studienprojekt II, 29 Praxistage, Begleitseminar, Supervision, BL Pool			12

21. Studienprojekt III, 40 Praxistage, Begleitseminar, Supervision, BL Pool	15
---	----